

Anzeige

über den Besitz eines oder mehrerer Magazine oder Magazingehäuse
gem. § 58 Absatz 17 Waffengesetz (WaffG)

Personen-ID des Anzeigenden: **P** _____
(sofern vorhanden)

Der/die Anzeigende

Familiename, ggf. Geburtsname, Vorname

geb. am _____ in _____
(Geburtsdatum) (Ort, ggf. Land)

Geschlecht: männlich weiblich divers

Staatsangehörigkeit(en): deutsch andere _____

wohnhaft in

PLZ und Ort

Straße, Hausnummer

zeigt hiermit den Besitz des/der umseitig aufgeführten (*) Magazin(e) / Magazingehäuse an und erklärt gegenüber der zuständigen Behörde, dass die dort aufgeführten Magazin(e) / Magazingehäuse durch den Anzeigenden am in der Anlage aufgeführten Datum erworben wurden:

Ort, Datum

Unterschrift des Anzeigenden

Hinweis:

Magazingehäuse sind Magazine, die dauerhaft (ohne Rückbaumöglichkeit) auf eine bestimmte Anzahl von Patronen blockiert sind.

Anzuzeigen sind entsprechende Magazine oder Magazingehäuse, die vor dem 13.06.2017 erworben wurden und im Besitz des Anzeigenden sind. Hat jemand am oder nach dem 13.06.2017 ein entsprechendes Magazin oder Magazingehäuse besessen, das er am oder nach dem 13.06.2017 erworben hat, muss dieses Magazin oder Magazingehäuse bis zum 01.09.2021 der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlassen oder ein Antrag nach § 40 Abs. 4 WaffG (Ausnahmeantrag) beim Bundeskriminalamt gestellt werden.

(*) ggf. weitere Anlagen beifügen